

Information des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsberufe

Der Antrag zur Erteilung der Approbation als Arzt ist an die zuständige Stelle des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Antragsformular

2. Lebenslauf

3. Geburtsurkunde/Heiratsurkunde

(falls noch nicht vorhanden seit M1, M2- oder M3-Prüfung)

4. Identitätsnachweis

Eine amtlich beglaubigte Kopie vom Personalausweis oder eine amtlich beglaubigte Kopie vom Reisepass + Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt

5. Amtliches Führungszeugnis der Belegart O, das nicht früher als einen Monat vor Antragstellung ausgestellt sein darf (Einwohnermeldeamt)

Sie geben beim Einwohnermeldeamt unsere Anschrift an. Das Führungszeugnis wird direkt zum LPA gesandt.

Hinweis: Bei Staatsangehörigkeiten eines Drittstaates (Nicht-EU) ist zusätzlich zum deutschen Führungszeugnis ein Strafregisterauszug bzw. Führungszeugnis aus dem Herkunftsland einschließlich deutscher Übersetzung vorzulegen, sofern Sie sich im strafmündigen Alter über einen nicht unerheblichen Zeitraum im Herkunftsland aufgehalten oder dort gelebt haben.

6. Erklärung über Straffreiheit gemäß § 39 Abs, 1 (5) ÄAppO

Eine eigene schriftliche Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (s. Antrag)

7. Ärztliche Bescheinigung gemäß § 39 Abs, 1 (6) ÄAppO

Eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes als Ärztin/Arzt geeignet ist (Ausstellung vom approbierten Arzt, s. Antrag)

Hinweis: Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darf diese Bescheinigung von keinem Angehörigen erstellt werden!

8. Zeugnis über die Ärztliche Prüfung

(wurde vom IMPP ausgestellt und liegt dem LPA bereits vor)

Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass für die Ausstellung der Approbationsurkunde eine Gebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung in Höhe von 150,00 EUR zzgl. Portoauslagen (+ z.Z. 2,62 EUR) erhoben wird. Die Gebühr ist nach Erhalt der Approbation zu entrichten. Sie erhalten dazu mit der Approbation einen Kostenbescheid.

Adresse:

Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Referat 507
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345/514 3265 /Uni Halle

0345/514 3266 /Uni Magdeburg

Fax: 0345/514 3279

Hinweis des LPA zur Bearbeitungsdauer des Approbationsantrages:

Nach § 39 Abs. 1 ÄAppO dürfen das Führungszeugnis, die Straffreiheitserklärung und die ärztliche Bescheinigung nicht älter als einen Monat bei Vorliegen des vollständigen Antrages, wozu Ihre Prüfungsleistung zählt, sein. Bitte beantragen Sie die Approbation und das Führungszeugnis deshalb nicht früher als einen Monat vor Ihrem Prüfungstermin!

Die für die Approbationsanträge relevanten Fristen sind in § 39 Abs. 5 der Approbationsordnung festgelegt. Danach ist über den Antrag kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vollständigkeit aller Antragsunterlagen, zu entscheiden.

In der Vergangenheit wurde dieser Zeitraum in der Regel nicht ausgeschöpft, vielmehr lagen die Bearbeitungszeiten deutlich darunter. Dies wird seitens des LPA weiterhin angestrebt.

Eine pauschale Angabe zur Dauer der Bearbeitung einzelner Anträge ist nicht möglich.

Es wird gebeten, von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen.

Uns ist ebenfalls bekannt, dass viele Antragsteller möglichst kurzfristig in das Berufsleben starten wollen und Voraussetzung hierfür die Vorlage der Approbationsurkunde ist. Daher werden diese Vorgänge im LPA bereits mit entsprechender Priorität bearbeitet. Weitere diesbezügliche Hinweise sind nicht notwendig und beschleunigen die Bearbeitung nicht.